
Reverse-Charge Verfahren im Handel mit Abfällen

Das Reverse-Charge-Verfahren (RC) betrifft das Umsatzsteuerrecht für Geschäfte zwischen Unternehmen und lässt sich im Deutschen am besten mit Steuerschuldumkehr beschreiben.

Wenn „normalerweise“ die Umsatzsteuer vom Leistungserbringer zu zahlen ist, muss im Reverse-Charge-Verfahren die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger gezahlt werden, welche sich zugleich mit der Vorsteuer aufhebt. Mit der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens entfällt bei Geschäften zwischen Unternehmen die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt und die Rückzahlung der Vorsteuer durch das Finanzamt, welche sich „normalerweise“ aufheben. Trotzdem muss der Leistungsempfänger Umsatzsteuer und Vorsteuer sauber ausweisen.

Hintergrund von RC ist aus Sicht des Finanzamtes das Vermeiden von Umsatzsteuerausfällen und Umsatzsteuerbetrug. RC wurde in der Vergangenheit bereits bei verschiedenen Voraussetzungen angewandt (z.B. bei Lieferungen an einen im Ausland ansässigen Unternehmer) und ist ab dem 01.01.2011 ohne Übergangsfrist für den Handel von bestimmten Abfällen zwingend vorgeschrieben.

Auf den ersten Blick scheint RC eine Vereinfachung zu sein. Bei genauerer Betrachtung entstehen den Unternehmen, insbesondere durch die selektive Anwendung des Verfahrens, zusätzliche Aufwendungen und zusätzliche Risiken. Genau hier sehen wir als Softwareanbieter unsere Herausforderung. Unsere Softwarelösung WinFuhr[®]Containerdienst enthält Abläufe und bietet Entscheidungshilfen an, um das vorgeschriebene Verfahren möglichst sicher und rationell zu beherrschen (Unterstützung des Reverse-Charge Verfahrens in der Software WinFuhr[®]Containerdienst).

Zusätzliche Aufwendungen der Unternehmen durch RC:

- Prüfung und Dokumentation der Unternehmereigenschaft bei jedem Geschäftspartner
- Unterscheidung der Abfälle (RC oder nicht RC)
- Prüfung der Eingangsrechnungen auf fälschlicherweise ausgewiesene Umsatzsteuer, wenn RC hätte angewendet werden müssen.
- Beachtung, ob bei der Abrechnung von Leistungen RC angewendet werden muss.
- Saubere Trennung durch entsprechende Kontierung

Zusätzliche Risiken der Unternehmen durch RC:

Das große Risiko für die Unternehmen besteht darin, bei Nichtbeachtung der Vorschriften gegen das Umsatzsteuerrecht zu verstoßen und damit entsprechende Umsatzsteuer-Nachzahlungen zu riskieren, z.B. in folgenden Fällen:

- Abrechnung ohne Steuer an Nichtunternehmer (u.U. Nachzahlung der Umsatzsteuer)
- Abrechnung von Abfällen ohne Steuer die nicht zu RC gehören (u.U. Nachzahlung der Umsatzsteuer)
- Akzeptieren von Eingangsrechnung mit Steuer, wenn RC hätte angewendet werden müssen (u.U. Rückzahlung der Vorsteuer)

Die Ausführungen geben die Meinung des Autors wieder und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quellen:

- Reverse-Charge, BMF, 08.03.11
- Anwendungsregeln zum Reverse-Charge Verfahren, Deloitte Rax-News, 09.02.11
- Umsatzsteuer, BMF IV D3 – S7279/1010006, 04.02.11
- Reverse-Charge im Handel mit Altmetallen und Schrott, BDSV